

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen. Der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung hat am 14.10.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Rektor hat am 14.01.2016 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufnahmeprüfung
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Pflichtmodule
- § 8 Inkrafttreten
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Er vermittelt Kenntnisse in zwei interdisziplinären Studienschwerpunkten (Präventive Konservierung und Restaurierungsmanagement) und in einem zweiten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt, der sich von dem im einschlägigen Bachelor-Abschluss absolvierten restauratorischen Studienschwerpunkt unterscheidet. Eine weitere individuelle Vertiefung ist durch die Kombination von Wahlpflichtinhalten möglich. Die Studierenden erlernen, sich differenziert mit dem ästhetischen, historischen und technischen sowie konservatorischen und restauratorischen Aspekt komplexer kunst- und kulturhistorischer Objekte wissenschaftlich auseinanderzusetzen, die dazu erforderlichen Untersuchungen zu planen und durchzuführen sowie im

Ergebnis ein wissenschaftlich fundiertes Konzept für deren Konservierung und Restaurierung zu erstellen. Die Studierenden werden dazu befähigt, komplexe methodische, ästhetische und technologische Lösungen komplexer Art an kunst- und kulturhistorischen Objekten zu entwickeln.

(2) Der Studiengang führt auf der Basis vertiefter Grundlagen an die Probleme, Methoden und Erkenntnisse der verschiedenen Gebiete der Konservierung und Restaurierung heran. Zusätzlich zur Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse, künstlerischer Fähigkeiten und manueller Fertigkeiten befähigt die Ausbildung zur Einordnung der eigenen Tätigkeit in das gesellschaftliche Umfeld vornehmen zu können. Die Absolventen des Masterstudiengangs besitzen neben vertieften fachlichen Fähigkeiten auch die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit zu erreichen. Insbesondere befähigt die Ausbildung die Studierenden,

- restauratorische Problemstellungen fachübergreifend zu analysieren und Konzepte zu deren Lösung zu entwickeln sowie Projekte zu steuern; in der Projektphase Anpassungsbedarf zu erkennen, Anpassungen einzuleiten und deren Folgen abzuschätzen,
- als Führungskraft mit Fachkollegen und anderen in ihrem Tätigkeitsbereich zu kooperieren und im Team zu arbeiten, sowie die Arbeit gegenüber Eigentümern und der Öffentlichkeit überzeugend darzustellen,
- selbständig und qualifiziert wissenschaftlich – auch im Hinblick auf weitere akademische Qualifikationen – zu arbeiten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Konservierung und Restaurierung setzt als allgemeine Zugangsvoraussetzung einen ersten Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf dem Gebiet der Konservierung und Restaurierung voraus.

(2) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wer das erste Hochschulstudium oder das Studium an der Berufsakademie mit überdurchschnittlich guten Prüfungsergebnissen (mindestens „gut“) abgeschlossen hat.

(3) Bewerbern, die nicht die Voraussetzung nach Absatz 2 erfüllen, kann der Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang ermöglicht werden, wenn nach einem mindestens befriedigenden ersten Abschluss durch einschlägige Erfahrungen in der Berufspraxis zur Überzeugung der Hochschule nachweislich eine besondere zusätzliche Qualifikation erworben wurde, durch welche die notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme am konsekutiven Masterstudiengang gewährleistet sind. Die Mindestpraxiszeit im Beruf beträgt ein Jahr. Die Entscheidung über den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Bewerber mit einem nichteinschlägigen ersten Abschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen, die in § 4 dieser Bestimmungen geregelt ist.

§ 4 Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung soll feststellen, ob der Bewerber, über die erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen und besonderen künstlerischen Fähigkeiten und manuellen Fertigkeiten verfügt, welche die Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudienganges Konservierung und Restaurierung bilden.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission, der in der Regel drei Professoren des Masterstudienganges Konservierung und Restaurierung angehören. Die Prüfungskommission kann sich im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss weiterer Gutachter bedienen. Zum Prüfungsgespräch wird in der Regel ein studentischer Vertreter/eine studentische Vertreterin hinzugezogen.

(3) Bewerber müssen vor Zulassung zur Aufnahmeprüfung folgende Unterlagen einreichen:

- (a) Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung, Antrag auf Einschreibung und Nachweis eines fachverwandten Bachelorabschlusses,

- (b) Nachweis über ein erfolgreich absolviertes restauratorisches Praktikum durch eine formlose Beurteilung der Praxisstellen mit Angabe der geleisteten Praktikumszeit,
- (c) 2 - 3 Dokumentationen und / oder Arbeitsberichte über die während des Praktikums durchgeführten Untersuchungen sowie Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten. Bei einer Mitarbeit an größeren Objekten hat der Bewerber eine Beschreibung des Umfanges, Art und Ergebnis der geleisteten Teilarbeit in Wort und Bild vorzulegen,
- (d) Mappe mit 10 - 15 Zeichnungen und Studien, Bleistiftsachzeichnung, Malerei, Farbstudien, Stilleben, Landschaft und andere Arbeiten nach der Natur, monochrome Studien, z.B. in Grauabstufungen,
- (e) Beschreibungen und zeichnerische Darstellungen eines der folgenden Objekte:
 - Gebäude, Baudenkmal
 - Skulptur
 - archäologisches oder kunsthandwerkliches Objekt
 - Werk der Malerei (Staffelei-, Buch- oder Wandmalerei),
- (f) Praktische Arbeiten: drei verschiedene Ornamente in unterschiedlichen Materialien und Techniken.

Den Bewerbungsunterlagen ist darüber hinaus eine Erklärung über die Autorenschaft beizufügen. Die Unterlagen nach Absatz 3 sind bis zum 15. April des laufenden Jahres einzureichen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Absendung der Unterlagen bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Einsendefrist.

(4) Die form- und fristgerecht eingereichten Unterlagen und die im Verlaufe der Aufnahmeprüfung angefertigten Arbeiten werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- (a) zeichnerische Fähigkeiten,
- (b) Formgefühl,
- (c) Kreativität,
- (d) Abstraktionsfähigkeit,
- (e) Vorstellungsvermögen,
- (f) Farbwahrnehmung,
- (g) Künstlerische Entwicklungsfähigkeit,
- (h) Manuelle Fertigkeit,
- (i) Künstlerisches Einfühlungsvermögen.

Die eingereichten Unterlagen werden anhand dieser Kriterien von einem Professor des Masterstudiengangs Konservierung und Restaurierung insgesamt mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“ bewertet. „Nicht geeignete Unterlagen“ werden von einem/einer weiteren Professor der Fachrichtung begutachtet. Bewertet dieser die Unterlagen mit „geeignet“, wird durch einen weiteren Professor eine dritte Bewertung vorgenommen. Fällt diese Bewertung mit „nicht geeignet“ aus, werden die Unterlagen endgültig als „nicht geeignet“ bewertet. Bewerber, deren Unterlagen als „nicht geeignet“ bewertet wurden, sind bis zum 15. Mai des laufenden Jahres zu benachrichtigen. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Professoren, die die Aufnahmeprüfung vornehmen. Über die Aufnahmeprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfer gründet.

Die Aufnahmeprüfung findet bis zum 31. Mai des laufenden Jahres statt. Bewerber, deren Unterlagen nach den Kriterien des Absatzes 4 Ziffer 2 als „geeignet“ bewertet werden, werden rechtzeitig zur Aufnahmeprüfung geladen.

(6) Die Aufnahmeprüfung hat folgende Inhalte:

- (a) Mündliches Eignungsgespräch (Dauer ca. 20 Minuten),
- (b) Beschreibung eines Kunstwerkes anhand vorgegebener Abbildungen,
- (c) Anfertigung einer Sachzeichnung,
- (d) plastisches Modellieren,
- (e) Farbstudie zur Prüfung der Fähigkeit, Farben zu erkennen und nachzumischen,
- (f) Fassungsfreilegung,
- (g) Farbsehtest.

Im Eignungsgespräch werden Fragen zur Motivation, Werdegang, Studien- und Berufsvorstellungen des Bewerbers erörtert. Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Professoren/Professorinnen des Masterstudiengangs Konservierung und Restaurierung geführt. Ein Bewerber hat die Aufnahmeprüfung erfolgreich absolviert, wenn die prüfenden Professoren ihn für „geeignet“ halten. Die angefertigten Arbeiten werden gemäß der in Absatz 4 Ziffer 2 festgelegten Kriterien bewertet. Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird den Bewerbern spätestens 14 Tage nach der Aufnahmeprüfung schriftlich mitgeteilt. Nicht geeignete Bewerber erhalten einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(7) Im Falle des Nichtbestehens hat der Bewerber/die Bewerberin die Möglichkeit, sich der Aufnahmeprüfung ein zweites Mal zu unterziehen; die Prüfung ist in der Regel im darauf folgenden Jahr abzulegen. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

(8) Hinsichtlich des Versäumnisses des Prüfungstermins, des Rücktritts von der Prüfung, der Täuschung zur Beeinflussung des Prüfungsergebnisses sowie der Störung der ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung finden die Vorschriften der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) Anwendung.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem

- Master of Arts, abgekürzt M.A.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst Pflichtmodule, Pflichtmodule mit Wahlpflichtinhalten (Modulgruppen Konservierung und Restaurierung (01) sowie Vertiefungsfächer (07)) und die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in der Anlage 2 geregelt.

(4) Module, die semesterübergreifend inhaltlich eine Einheit bilden, werden zu Modulgruppen zusammengefasst. Sie beinhalten folgende Lehrangebote:

- Modulgruppe 01 und 02 „Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung“, restaurierungsspezifische Vorlesungen, Seminare und Projekte sowie Wahlpflichtinhalte
- Modulgruppe 03 „Grundlagen“, Dokumentationspraxis
- Modulgruppe 04 „Naturwissenschaften“, Vorlesungen
- Modulgruppe 05 „Geisteswissenschaften“, Kunst- und Kulturgeschichte, Hilfswissenschaften, Vorlesungen
- Modulgruppe 07 „Vertiefungsfächer“, Vorlesungen mit Wahlpflichtinhalten
- Modulgruppe 08 „Restaurierungsmanagement“, Vorlesungen
- Modulgruppe 09 „Präventive Restaurierung“, Vorlesungen

(5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

- | | | |
|---|----|----------|
| 1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen, | 30 | Credits |
| 2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen, | 30 | Credits |
| 3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen, | 30 | Credits |
| 4. Studiensemester, mit Masterthesis und Kolloquium | 30 | Credits. |

Der Zeitaufwand für einen Kreditpunkt entspricht 30 Stunden.

(6) Die im Masterstudiengang angebotenen restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkte sind:

- Archäologisches Kunstgut und kunsthandwerkliche Objekte
- Glasmalerei und Objekte aus Glas
- Plastisches Bildwerk und Architektur aus Stein
- Wandmalerei und Architekturfassung
- Mosaik

(7) Der zweite restaurierungsspezifische Studienschwerpunkt – siehe § 2 Absatz 1 Satz 2 – vermittelt Kenntnisse in einem weiteren restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt, mit dem Ziel, die interdisziplinäre Kompetenz der Studierenden zu erweitern. Er setzt voraus, dass außer den allgemein zu absolvierenden Prüfungsleistungen die folgenden dem jeweiligen restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt zuzuordnenden Prüfungsleistungen erbracht werden:

- a. Die Prüfungsleistung (Klausur) im Modul 0107 Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung im zweiten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt.
- b. Von den vier Projektzeiträumen in den Modulgruppen 01 und 02 Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung sind jeweils zwei in den beiden restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkten zu absolvieren.

Im Modul 0109 Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung kann die Prüfungsleistung (Klausur) in einem zusätzlichen restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt als erfolgreiche Absolvierung zweier Wahlpflichtfächer angerechnet werden.

Der interdisziplinäre Studienschwerpunkt – siehe § 2 Absatz 1 – Präventive Konservierung vermittelt die erforderlichen Kenntnisse, auf der Basis einer Ursachen- und Umfeldanalyse präventive Maßnahmen zum Schutz des Kunst- und Kulturgutes zu konzipieren und umzusetzen.

Der interdisziplinäre Studienschwerpunkt Restaurierungsmanagement befähigt die Studierenden, komplexe Konservierungs- und Restaurierungsaufgaben unter wirtschaftlichen Aspekten zu planen, auszuführen und zu leiten.

(8) Im Wahlpflichtbereich der Modulgruppe 07 Vertiefungsfächer (07) können Wahlpflichtfächer im Umfang von 4 CP auch aus dem allgemeinen Angebot der Fachhochschule Erfurt und anderer Einrichtungen mit einem fachlich einschlägigen Lehrangebot absolviert werden.

(9) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

In der Masterarbeit soll gezeigt werden, dass innerhalb der vorgesehenen Frist eine konservatorische und/oder restauratorische Problemstellung nach wissenschaftlichen Methoden selbständig gelöst und praktisch umgesetzt werden kann. Beim Thema der Masterarbeit werden einer der restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkte und die Studienschwerpunkte Restaurierungsmanagement sowie Präventive Konservierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind interdisziplinäre und naturwissenschaftliche Themen möglich.

(10) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt, wenn alle anderen Module des Masterstudiengangs Konservierung und Restaurierung erfolgreich absolviert wurden. Dies ist beim Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit durch den Studierenden nachzuweisen.

(11) Der Studiengang kann auf der Basis eines individuellen Studienplanes als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert. Geeignete Module sind gemäß § 5 Absatz 4 zu Modulgruppen zusammengefasst.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Masterstudiengangs Konservierung und Restaurierung ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechen.

§ 7 Pflichtmodule

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflichtmodulen. Die Pflichtmodule der Modulgruppe 01 Konservierung und Restaurierung beinhalten neben Pflichtinhalten auch Wahlpflichtinhalte, die Pflichtmodule der Modulgruppe 07 beinhalten nur Wahlpflichtinhalte. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Konservierung und Restaurierung treten am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

(2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung vom 15.07.2010 (Vkbl. FHE Nr. 26) ab Wintersemester 2016/17 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung vom 15.07.2010 (Vkbl. FHE Nr. 26) bis zum Ende des Sommersemesters 2019 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2019/20 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, den 14.01.2016

Prof. Dr. Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Neuhof
Dekan
Fakultät Bauingenieurwesen und
Konservierung/Restaurierung

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
0107	Kunsttechnologie/ Konservierung/Restaurierung	P	1	10	8,5
0507	Geisteswissenschaften	P	1	2	2
0707	Vertiefungsfächer 1	P	1	6	6
0807	Restaurierungsmanagement 1	P	1	6	4
0907	Präventive Konservierung 1	P	1	6	4
0108	Kunsttechnologie/ Konservierung/Restaurierung	P	2	6	6,5
0208	Kunsttechnologie/ Konservierung/Restaurierung	P	2	6	6,5
0308	Dokumentationspraxis	P	2	4	2
0408	Naturwissenschaften	P	2	8	2
0508	Geisteswissenschaften	P	2	2	2
0608	Künstlerische Technik	P	2	4	2

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
0109	Kunsttechnologie/ Konservierung/Restaurierung	P	3	10	8,5
0509	Geisteswissenschaften	P	3	2	2
0709	Vertiefungsfächer 2	P	3	6	6
0809	Restaurierungsmanagement 2	P	3	6	4
0909	Präventive Konservierung 2	P	3	6	4
1210	Masterthesis	P	4	20	
	Kolloquium	P	4	10	

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ Prüfungszeitraum;
 SB studienbegleitend;
 SE Semesterende;
 K Prüfung - Klausur;
 M Prüfung – mündliche Prüfung;
 P Prüfung – Praktische Leistung
 H Prüfung – Hausarbeit
 MA/Ko Masterarbeit mit Kolloquium;

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Wichtung für die Modul- note in %	Regel- semes- ter	Credits	Wichtung für die Gesamt- note in %
0107	Kunsttechnologie/ Konservierung/Restaurierung	PZ/SB	K P K	60	20 20 60	1	10	4,6
0507	Geisteswissenschaften	PZ	K	60	100	1	2	3,7
0707	Vertiefungsfächer 1	PZ	K	60	100	1	6	4,6
0807	Restaurierungsmanagement 1	PZ	K/M		100	1	6	4,6
0907	Präventive Konservierung 1	PZ	K/M		100	1	6	4,6
								22,1
0108	Kunsttechnologie/ Konservierung/Restaurierung	PZ/SB	K/M P		40 60	2	6	4,6
0208	Kunsttechnologie/ Konservierung/Restaurierung	PZ/SB	K/M P		60 60	2	6	4,6
0308	Dokumentationspraxis	SB	H		100	2	4	3,7
0408	Naturwissenschaften	SB	H		100	2	8	4,6
0508	Geisteswissenschaften	PZ	K	60	100	2	2	3,7
0608	Künstlerische Technik	SB	P		100	2	4	4,6
								25,8

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Wichtung für die Modul- note in %	Regel- semes- ter	Credits	Wichtung für die Gesamt- note in %
0109	Kunsttechnologie/ Konservierung/Restaurierung	PZ/SB	M H P	60	20 20 60	3	10	4,6
0509	Geisteswissenschaften	PZ	K	60	100	3	2	3,7
0709	Vertiefungsfächer 2	PZ	K/M		100	3	6	4,6
0809	Restaurierungsmanagement 2	PZ	K/M		100	3	6	4,6
0909	Präventive Konservierung 2	PZ	K	120	100	3	6	4,6
								22,1
1210	Masterthesis	SB	MA			4	20	20
	Kolloquium	PZ	Ko	40		4	10	10